Richtlinien des Rates der Stadt Lehrte über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen

Auf Grund des § 58 Absatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 21.05.2014 folgende Richtlinien beschlossen, nach denen die Verwaltung zu führen ist:

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung und Beurteilung erfordern.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

1.	die Verfügungen über das Gemeindevermögen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen oder Darlehensgewährungen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zum Gemeindevermögen zählen nicht die veranschlagten Haushaltsmittel).	bis 50.000,-€
2.	die Erteilung von Aufträgen über Gutachten aus dem Planungsbereich	bis 50.000,- €
3.	die Erteilung von Aufträgen an Architekten und Ingenieure	bis 50.000,- €
4.	der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	bis 50.000,- €
5.	der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Kaltmiete je Jahr und Vertrag)	bis 50.000,- €
6.	die Stundung und Niederschlagung von Forderungen	bis 50.000,- €
7.	der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	bis 50.000,-€

8 a)	die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG und über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 119 Absatz 5 NKomVG	bis 50.000,-€
b)	die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, wenn	
	 die Leistungen in voller H\u00f6he von Dritten erstattet werden 	unbegrenzt
	 interne Leistungsverrechnungen erfolgen 	
	 die Leistungen aufgrund zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage zu erbringen sind und die Stadt Lehrte keinen Einfluss auf Rechtsgrund und Höhe der konkreten Aufwendungen bzw. Auszahlungen hat 	
9.	der Abschluss von Verträgen über die Lieferung von Heizöl und sonstiger Energie	unbegrenzt
10 a)	der Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen	bis 250.000,- €
b)	der Abschluss von Nachtrags- oder Zusatzaufträgen zu einem Vertrag nach Nr. 10 a)	bis insgesamt maximal 25.000,- €
11 a)	die Bewilligung von Zuschüssen an Einzelpersonen, Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Beteiligung aufgrund von Richtlinien des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel gesondert für den jeweiligen Verein, Verband oder sonstige Vereinigung im Haushalt festgelegt sind	unbegrenzt
b)	im Übrigen	bis 5.000,-€
12.	der Abschluss von Verträgen der Stadt gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG – auf § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung wird verwiesen	bis 5.000,-€
13.	sonstige Vermögensverfügungen	bis 50.000,- €

§ 2 Personalrechtliche Befugnisse

- 1. Dem Verwaltungsausschuss wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Ernennung, Abordnung und Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 übertragen.
- 2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 1 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Ernennung, Abordnung und Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 übertragen.
- 3. Dem Bürgermeister wird gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 NKomVG die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe 9 bzw. S14 übertragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister vom 21.06.2001 aufgehoben.

Lehrte, den 24.06.2014

Sidortschuk Bürgermeister